

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1)

Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Verein Stahl Finow e. V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder unter der Nummer VR2191 eingetragen (zuvor seit dem 10.02.1995 beim Amtsgericht Eberswalde unter der Nr. VR3 81).

2)

Der Verein hat seinen Sitz in 16227 Eberswalde (Finow).

3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4)

Beginn des Vereins ist der 01.07.1994.

5)

Der Verein ist Mitglied im „Kreissportbund Barnim e. V.", im „Landessportbund Brandenburg e. V.", im „Kreisfußballverband Barnim e. V." und im „Fußball-Landesverband Brandenburg e. V." und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Zudem ist der Verein bzw. die Abteilung American Football Mitglied im American Football Verband Berlin-Brandenburg e.V. (AFVBB) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Ebenfalls ist der Verein bzw. die Abteilung Reiten Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, des American Football und des Reitens. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, allen interessierten Menschen zu ermöglichen, unter zeitgerechten Bedingungen Fußballsport, American Football und Reitsport zu betreiben, dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen und vor allem Kinder und Jugendliche für den Fußballsport, American Football und für den Reitsport zu gewinnen.

2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar durch Förderung des Sports.

3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4)
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen des Vereins begünstigt werden.

5)
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6)
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1)
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

2)
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3)
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vereins ist.

4)
Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge zur ordentlichen bzw. fördernden Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1)
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- 2)
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3)
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - 1) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 2) eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - 3) groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat durch Beschluss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen zwei Monaten ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend entscheidet.

- 4)
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, das den Hinweis des über die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5)
Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden. Der Vorstand entscheidet über geltend gemachte Ansprüche durch Beschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1)
Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2)

Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Betätigung im Verein nach der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen

1)

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2)

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3)

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedern Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4)

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Kassenprüfungskommission

§ 9 Der Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem stellvertretendem Geschäftsführer, dem Kassenwart und beratenden Vorstandsmitgliedern.

2)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

3)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. der Geschäftsführer
2. der stellvertretende Geschäftsführer
3. der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch die Vorstandsmitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Geschäftsführer, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei seiner ordnungsgemäßen einberufenen Sitzung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Geschäftsführers.

7)

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands.
2. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen.
6. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfungskommission.
7. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über die Berufung wegen eines Ausschließungsbeschlusses des Ältestenrates.
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. die Beschlussfassung über Anträge.

3)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und Aushang im Vereinslokal einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Über Ergänzungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

5)

Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Tagungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

7)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

8)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Tagungsleiter zu ziehende Los.

9)

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (Minderjährige), können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu erfassen sind. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Präsident

- 1) ersatzlos gestrichen
- 2) ersatzlos gestrichen
- 3) ersatzlos gestrichen
- 4) ersatzlos gestrichen
- 5) ersatzlos gestrichen

§ 12 Der Ältestenrat

1)

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2)

Der Ältestenrat entscheidet darüber, ob ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und deshalb aus dem Verein ausgeschlossen werden soll. Für die Durchführung des Ausschlussverfahrens gilt § 5 Abs. 3 der Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

2)

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens ein Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3)

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.09.2021 beschlossen worden.